



Landesbetrieb Forst Brandenburg

Betriebsanweisung **Lfd. Nr. 16/2012**

## Betriebsanweisung

„Waldwegebaumaßnahmen im Landeswald“

Stand: 07. Februar 2012



Landesoberförstereien des  
Landesbetriebes Forst Brandenburg

Betriebszentrale

Bearb.: Herr Heller  
Gesch.Z.: LFB\_2-  
3601/4+12#95613/2011  
Hausruf: +49 331 97929-322  
Fax: +49 331 97929-393  
Raymar.Heller@LFB.Brandenburg.de  
betriebsleitung@lfb.brandenburg.de  
[www.wald-online.de](http://www.wald-online.de)

Potsdam, 2. Februar 2012

## **Betriebsanweisung über Waldwegebaumaßnahmen (Wegeneubau und Instandhaltung ausgebauter Wege) im Landeswald**

### **Präambel**

Die Waldnutzung und Walderhaltung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ist an das Vorhandensein einer ausreichenden Wegeerschließung geknüpft. Die wachsende Inanspruchnahme des Waldes zu Zwecken der Erholung und Freizeitgestaltung erfordert neben der Wirtschaftstätigkeit ein forstbetriebliches Wegenetz, welches den vielfältigen Belangen entspricht. Von besonderer Bedeutung ist auch die Erschließung zu Zwecken der Waldbrandbekämpfung, zumal das Land Brandenburg bundesweit das Land mit der höchsten Waldbrandgefährdung ist.

Über die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist die Eigentumsposition des Waldes und somit das Recht zur ordnungsgemäßen Nutzung und Verwertung des Waldes geschützt. Notwendigerweise gehört hierzu auch das Recht, alle erforderlichen Erschließungsmaßnahmen durchführen zu können.

Nach den in §§ 1 b, 10 und 11 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) enthaltenen Vorgaben sind Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, die den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) entsprechen, nicht als Eingriff im Sinne des Naturschutzrechts anzusehen (Privilegierung). Ordnungsgemäße Forstwirtschaft definiert § 4 Abs. 1 LWaldG dahin, dass die forstliche Bewirtschaftung des Waldes seiner Zweckbestimmung zu dienen hat und nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen erfolgen muss.

**Dienstgebäude**

Zeppelinstraße 136 / 48A

**Telefon**

(0331) 97929 301

**Fax**

(0331) 97929 390

Durch den Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) erfolgt die Bewirtschaftung der landeseigenen Waldflächen auf Grundlage des Forstrechts und unter Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und sonstiger einschlägiger Rechtsvorschriften.

In der Praxis treten häufig Probleme auf, wenn insbesondere in Schutzgebieten forstwirtschaftliche Interessen im Einklang mit den naturschutzfachlichen Gegebenheiten erfolgen sollen. Ziel dieser Betriebsanweisung ist es, die Erschließung der landeseigenen Waldflächen zu sichern und dabei die Zusammenarbeit zwischen dem LFB und den unteren Naturschutzbehörden zu verbessern. Hierzu werden die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen (Waldwegebau), wie sie einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft i.S.v. § 4 Abs. 1 LWaldG entsprechen, für den LFB erläuternd festgeschrieben.

Gleichzeitig werden Handlungsvorgaben festgelegt, die eine Kenntnisnahme der zuständigen Behörden zur Entscheidungsfindung sicherstellen sollen.

## 1. Zielstellung

Die wesentlichste Funktion der Waldwege ist die Erschließung der Waldflächen. Hierbei ist eine ganzjährige Befahrbarkeit der Hauptwege mit LKW, möglichst bei jeder Witterung, erforderlich. Daraus folgt zwangsläufig eine Befestigung der Fahrbahndecke mit dauerhaften Oberflächen auf stabilem Untergrund sowie beidseitig befestigten Seitenstreifen (Bankette) zum Schutz der Fahrbahnränder. Besonders wichtig ist die Schaffung von Möglichkeiten zur Trockenhaltung des Wegekörpers. Darüber hinaus muss die Erschließungsdichte und der Unterhaltungs- und Instandsetzungsaufwand möglichst effizient umgesetzt werden.

Die Einhaltung der maßgebenden Standards, die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege sowie Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Katastrophenschutzes sowie des Boden- und Gewässerschutzes sollen sichergestellt werden.

Die Richtlinie für den ländlichen Wegebau (RLW) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in ihrer aktuellen Fassung ist für den Wegebau und die Wegeinstandhaltung im Landeswald Brandenburgs eine verbindlich anzuwendende Richtlinie, die in einzelnen Punkten durch diese Betriebsanweisung untersetzt wird.

## 2. Forstlicher Waldwegebau

### 2.1 Wegeklassifikationen:

#### 2.1.1 Hauptweg

Hauptwege bilden die Basiserschließung der Waldgebiete. Auf ihnen konzentrieren sich die Transporte. Sie werden hoch beansprucht, stellen die Verbindung mit dem öffentlichen Straßennetz dar und müssen ganzjährig befahrbar sein. Dies bedeutet, dass sie Verkehrslasten bis zu 44 t je Fahrzeugkombination ohne Beschädigung standhalten müssen. Eine Einschränkung der Befahrung kann bei witterungsbedingten Sondersituationen (Dauernässe, Frost-/Tauwechsel) auch ausnahmsweise gegeben sein. Um die Tragfähigkeit der Hauptwege zu gewährleisten, sind sie bedarfs- und standardgerecht auszubauen und der Nutzung entsprechend zu unterhalten. Sie müssen über genügend Holzlagermöglichkeiten verfügen.

#### 2.1.2 Nebenweg (Zubringerweg, Rückeweg)

Nebenwege sind natürlich feste oder unbefestigte Wege. Sie dienen der Erweiterung des Hauptwegenetzes und sind temporär (überwiegend bei günstiger Witterung) von i.d.R. unbeladenen LKW und Wirtschaftstechnik befahrbar. Sie sind der Nutzung entsprechend bedarfs- und standardgerecht auszubauen und zu unterhalten.

### 2.2 Brücken, Durchlässe

Als Brücken gelten alle Überführungen eines Verkehrsweges über einen anderen Verkehrsweg, über ein Gewässer oder über tiefer liegendes Gelände, wenn ihre lichte Weite zwischen den Widerlagern 2,00 Meter oder mehr beträgt.

Ist die lichte Weite geringer als 2,00 m, handelt es sich um einen Durchlass.

Die nach DIN 1076 notwendigen Maßnahmen zur Überprüfung und Instandsetzung von Brücken werden in einer gesonderten Anweisung beschrieben.

## 2.3 Definitionen der Wegebaumaßnahmen

### 2.3.1 Wegeneubau

Der Erschließung unerschlossener Waldflächen bzw. der Anbindung an das öffentliche Wegenetz dient der Wegeneubau. Es handelt sich damit um die erstmalige Anlage eines Hauptweges.

Wegeneubau ist projektierungspflichtig und durch die jeweils zuständige Bau- und Naturschutzbehörde genehmigungspflichtig. Er ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

### 2.3.2 Wegeinstandhaltung

Alle Maßnahmen, die der Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes oder der Rückführung in diesen dienen, umfassen die Wegeinstandhaltung.

#### 2.3.2.1 Wegepflege

Maßnahmen, die dem Entstehen von Schäden vorbeugen bzw. das Fortschreiten beginnender Schäden verhindern werden als Wegepflege bezeichnet. Sie werden im Wesentlichen ohne Materialzuführung realisiert. Dazu zählen das regelmäßige Beseitigen von Mängeln der Wegeentwässerung durch die Wiederherstellung einer funktionstüchtigen Deckschicht, die Räumung von Gräben und Durchlässen und das Freischneiden des Lichtraumprofils.

#### 2.3.2.2 Wegeinstandsetzungen

Maßnahmen, die über die Wegepflege hinausgehen und zur Beseitigung von Funktionsstörungen und Schäden an einem Weg beitragen gehören zur Wegeinstandsetzung. Dabei bleibt die Linienführung und Tragfähigkeit des Wegekörpers grundsätzlich erhalten. Die Wegeinstandsetzung greift in den Wegekörper ein und erfolgt in der Regel mit Materialeinsatz, damit wird der definierte Wegebaustandard wieder hergestellt.

## 2.4. Wegeplanung

### 2.4.1 Wegenetz

Ziel der Planung des Wegenetzes ist ein hoher Erschließungsgrad bei möglichst geringer Wegelänge. Für Hauptwege wird grundsätzlich ein Abstandnetz von mindestens 1.000m x 1.000m angestrebt. Gründe für Abweichungen von diesem Standard können bereits vorhandene ausgebaute Wege, ungünstige Flächenformen, infrastrukturbedingte Hindernisse (Autobahn, Bahn,

Kanal ...), die Geomorphologie, Naturschutz- bzw. Landschaftspflegeaspekte sein.

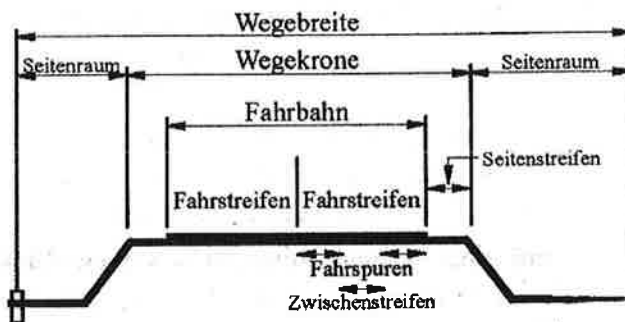
Nebenwege brauchen nicht alle einen hohen Ausbaustandard haben. Daher sind Nebenwege im für die Bewirtschaftung der Waldflächen notwendigen Maß zu nutzen. Nebenwege mit wesentlicher Erschließungsfunktion sollen ein Abstandsnetz von ca. 500m x 500m bilden.

## 2.4.2 Planungsgrundlagen

Linienführung und Querschnittsgestaltung der Waldwege richten sich nach der zu erwartenden Beanspruchung. Ein bereits bestehendes, ausgebautes Wegenetz hat im Planungsansatz entsprechende Berücksichtigung zu finden.

### 2.4.3 Querschnittselemente (aus RLW 10/2005)

Die angefügte Grafik stellt die in den folgenden Wegestandards verwendeten Begrifflichkeiten dar.



#### 2.4.4 Wegestandard für einen Hauptweg

Der Hauptweg unterliegt einer hohen Beanspruchung und ist aus diesem Grunde nach folgendem Standard, in der Regel einspurig auszuführen:

- Tragfähigkeit der Tragschicht – 11,5 t je Einzelachse, 18 t je Doppelachse, 44 t je Fahrzeugkombination (Verformungsmodul  $E_{v2} \geq 80 \text{ MN/m}^2$ )
- Entwässerung über Querneigung direkt in die Waldfläche, über die Anlage von Spitzgräben oder unter Nutzung vorhandener Gräben ; bei größerer Längsneigung evtl. Querrinnen; der Wegekörper muss unbedingt trocken gehalten werden
- Kurvenradien Kurvenradien von 20 m sollen nicht unterschritten werden
- Ausbaugeschwindigkeit Höchstgeschwindigkeit 40 km/h
- Querprofil Uhrglasprofil: beidseitige Neigung von mind. 2-3 % bis 1,3m von der Fahrbahnmitte; anschließende Neigung bis in den Seitenraum 8-12 %; in Kurven einseitige Neigung von 6 %
- Längsneigung  $\leq 8 \%$
- Fahrbahnbreite mind. 3,50 m
- Wegekrone mind. 4,50 m vegetationsfrei
- Breite Lichter Raum ca. 8 – 10 m gehölzfrei
- Höhe Lichter Raum mind. 4,50 m
- Fahrbahnverbreiterung Einmündungen auf Wege und Straßen sind auf einer Länge von ca. 20 m um 5 m zu verbreitern und entsprechend zu befestigen; in Kurven mit Richtungsänderungen mit einem Radius unter 50 m ist die Fahrbahn nach innen zu erweitern
- Ausweichstellen bei Wegen mit häufigem Gegenverkehr

- Tragschicht  
in Abhängigkeit des Untergrundes und des Tragschichtmaterials kann die Stärke 20 - 50 cm betragen (z.B. vernässter Ton 45 - 50 cm bzw. Sand 20 - 25 cm)  
Lieferkörnung  $\Rightarrow$  0/32, 0/45, 0/56  
Bei Naturstein: Naturkies mit geringem Lehmanteil (max. 5 - 7 % abschlembare Bestandteile), mind. 40 % gebrochener Anteil
- Deckschicht  
bei Naturkies mit geringem Lehmanteil (max. 5-7 % abschlembare Bestandteile); Lieferkörnung für Deckschicht 0/bis max. 22; mind. 40 % gebrochener Anteil; Stärke: 6 cm verdichtet, bei Recyclingmaterial in der Tragschicht 6cm bis zu 10 cm verdichtete Deckschichtstärke möglich

#### 2.4.5 Wegestandard für den Nebenweg

Der Nebenweg unterliegt einer mittleren bis geringen Beanspruchung und ist grundsätzlich ohne Materialeintrag auszuführen, d.h.:

- Tragfähigkeit: Tragfähigkeit für Wirtschaftstechnik (Schlepper, Forwarder etc.) gewährleisten; ggf. teilweiser, geringfügiger Materialeintrag
- Entwässerung über Querneigung direkt in Waldfläche oder Spitzgräben anlegen; bei größerer Längsneigung evtl. Querrinnen, Seitenstreifen in Spitzgräben auslaufend bzw. Nutzung vorhandener Gräben
- Querprofil: Uhrglasprofil: beidseitige Neigung bei 2-3 % bis 1,30 m von der Fahrbahnmitte; in Kurven einseitige Neigung von 6 %
- Fahrbahnbreite mind. 3,00 m
- Breite lichter Raum ca. 6 – 8 m gehölzfrei
- Lichtraumhöhe mind. 4,50 m
- Anbindung an Hauptwegen: auf 10 m Länge wie Hauptwege ausbauen



### 3. Vorbereitung

Schäden und Zustand der Haupt- und Nebenwege sind jährlich durch den örtlichen Wirtschaftler zu erfassen. Die notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen sind festzulegen und in der Planung zu berücksichtigen.

Bei der Planung von Wegeinstandhaltungsmaßnahmen in Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten sowie in Biosphärenreservaten und im Nationalpark sind die entsprechenden Verordnungen, bei FFH - Gebieten die entsprechenden Managementpläne, zu beachten.

### 4. Materialeinsatz

Bei der Planung und Ausführung von Wegebaumaßnahmen ist neben bautechnischen und betriebswirtschaftlichen Kriterien auch auf die Umweltverträglichkeit der für die Maßnahmen vorgesehenen Baumaterialien zu achten. Neben natürlichen Baustoffen wie naturbelassenen Schottern und Kiesen kommen unter bestimmten Voraussetzungen auch Recyclingbaustoffe in Betracht. Recyclingbaustoffe sind mineralische Abfälle, die gemäß § 5 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) zur Schonung natürlicher Ressourcen bei ordnungsgemäßer und schadloser Verwertung wiederverwendet werden sollen. Die Verwendung von Abfällen kann nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Grundwassers haben, insbesondere wenn die Abfälle Schadstoffe enthalten. Gemäß § 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist jedermann verpflichtet, die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers zu verhüten.

Für Instandhaltungsmaßnahmen im Wald kommen Naturstein sowie Beton- oder Ziegelrecycling mit abnehmender Eignung infrage. Da bei der Verwendung von Recyclingmaterial nichtmineralische Bestandteile und Fremdstoffe bis zu 5 Volumenprozent zulässig sind ist eine Deckschicht aus Naturstein erforderlich.

Für die Durchführung von Wegeinstandsetzungsmaßnahmen im Wald ist unsortierter Bauschutt sowie Bitumenrecycling nicht zulässig. Es kommen nur gut überwachte Materialien in Frage, welche die Anforderungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen gemäß der Richtlinien der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) erfüllen. Dazu werden die mineralischen Abfälle in Einbauklassen eingestuft. Folgende Einbauklassen stehen für eine Verwertung zur Verfügung:

- Einbauklasse 0 (uneingeschränkter offener Einbau):  
Zuordnungswert 0 (Z 0)

- Einbauklasse 1 (eingeschränkter offener Einbau):  
Zuordnungswerte 1 und 2 (Z 1.1 und Z 1.2)
- Einbauklasse 2 (eingeschränkter Einbau mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen):  
Zuordnungswert 2 (Z 2)

**Material der Zuordnungswerte Z 1.2 und Z 2 kommen für den Neubau und für Instandhaltungsmaßnahmen an Waldwegen nicht in Betracht.**

In nachfolgend aufgeführten Gebieten ist nur der Einbau von Naturstein oder Recyclingmaterial der Einbauklasse Z 0 zulässig:

- Festgesetzte, vorläufig sichergestellte oder fachbehördlich geplante Trink- oder Heilwasserschutzgebiete Zonen I – III
- Gebiete mit häufigen Überschwemmungen
- Naturschutzgebiete
- FFH-Gebiete
- Biosphärenreservate.

Bei der Verwendung von Recyclingmaterial des Zuordnungswertes Z 1.1 soll der Abstand zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartendem Grundwasserstand mindestens 1m betragen. Ist er geringer, wird ausschließlich Naturstein verbaut.

Der Nachweis zur Einhaltung der LAGA–Einbauklassen erfolgt durch ein vor Baubeginn anzuforderndes Prüfzertifikat des Lieferanten sowie die Bau begleitende Eigenkontrolle des ausführenden Unternehmens mit entsprechender Erklärung zur Lieferung des zertifizierten Materials vom Lieferanten zur Instandsetzungsstelle (Eintrag im Bautagebuch und Lieferschein). Eine weitere Prüfung des LAGA–Zuordnungswertes des angelieferten bzw. eingebauten Materials hat während der Bauausführung zu erfolgen. Das Prüfzertifikat des einzubauenden Materials darf nicht älter als 6 Monate sein.

Bei der Wahl naturbelassener Einbaumaterialien entfällt die Zuordnung in Einbauklassen.

Der Nachweis der geforderten Korngrößenverteilung ist sowohl beim Einbau von Naturstein als auch beim Recyclingmaterial durch den Lieferanten zu erbringen (Sieblinienprotokoll).

Bei der Verwendung von Naturstein ist auf den im Standard verwiesenen Anteil gebrochenen Materials zu achten.

Ein Zwischenlager von Recyclingmaterial im Wald zur Vorratshaltung ist nicht zulässig.

## 5. Maßnahmen

### 5.1 Vorarbeiten

Vor der Planung jeder Instandhaltungsmaßnahme ist die Breite des lichten Raumes des Weges zu kontrollieren und vor Beginn der Wegebaumaßnahme ein dem Standard entsprechendes Lichtraumprofil zu erstellen. Im Bereich der geplanten Wegekronen und in angrenzenden Teilen des Seitenraums ist die Vegetations- und Gehölzfreiheit zu gewährleisten. Bei der Herstellung des Planums ist das Abtragen von gewachsenem Bodenmaterial nicht ausgeschlossen. Das Einarbeiten in oder Belassen organischen Materials auf dem Wegekörper ist nicht zulässig.

Brücken und Durchlässe sind auf ihre Zweckbestimmung hin mindestens einmal jährlich durch den örtlich Zuständigen zu begutachten. Eine Sichtprüfung ist hierfür ausreichend. Die Prüfung ist zu dokumentieren. Dies ersetzt nicht die Pflicht zur turnusmäßigen Überprüfung der Tragfähigkeit von Brücken durch Sachverständige. Die notwendigen Durchfahrthöhen sind zu beachten. Bei der Überprüfung von Durchlässen ist der zuständige Wasser- und Bodenverband bzw. die untere Wasserbehörde zu beteiligen.

Entsprechend der Rahmenbedingungen ist der Materialeinsatz zu planen:

Wegelänge x Wegekronen x Schichtstärke = Material in m<sup>3</sup>

1m <sup>3</sup> Schotter/Recycling für Tragschicht	≈	1,6 t
1m <sup>3</sup> Naturstein für die Deckschicht	≈	1,8 t

Der Prüfpflicht gemäß der Technischen Richtlinie - Boden der LAGA ist nachzukommen.

Jede zur Umsetzung geplante Wegeinstandsetzungsmaßnahme ist bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt formgebunden und ist in Anlage I dieser Betriebsanweisung beigefügt.

### 5.2 Schadensvorbeugung

Wichtiges Mittel der Schadensvorbeugung ist die Wegeinstandhaltung und damit die dauerhafte Beibehaltung des Standards für Haupt- und Nebenwege. Hierzu gehören insbesondere die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Entwässerungsanlagen, die Profilierung, die konsequente Freihaltung des lichten Raumes und eine intakte Deckschicht.

Hauptwege sind bedarfsgerecht mittels Wegepflegegerät zu bearbeiten. Es sind auch mehrmalige Pflegeüberfahrten im Wirtschaftsjahr möglich, die Notwendigkeit leitet sich vom Wegezustand ab.

Durch Holzerntemaßnahmen verursachte Verunreinigungen und Schäden auf Haupt- und Nebenwegen sind im Anschluss an diese, umgehend durch den Verursacher zu beseitigen. Dies ist bei der Ausfertigung einer Zielvereinbarung oder eines Werkvertrages zu berücksichtigen.

Die Durchführung einer Instandhaltungsmaßnahme mit Materialeintrag, ist im Abarbeitungsfortschritt durch das tägliche Führen eines Bautagebuches zu dokumentieren. Das Bautagebuch dient als Dokumentation zur Nachvollziehbarkeit des Entstehungsprozesses des Waldweges. Zum Aufbau und Handhabung des Bautagebuches ergeht eine separate Anweisung.

### 5.3 Kontrolle/Abnahme der Maßnahme

Die Tragfähigkeitskontrolle der Tragschicht ist unumgänglich. Die Beurteilung der erzielten Verdichtungsqualität kann durch zwei verschiedene Methoden erreicht werden:

1. „Proof rolling“

Beim „Proof rolling“ kann durch die Einsenkung des Rades beim Befahren eines beladenen LKW mit gleichmäßiger Schrittgeschwindigkeit die Verdichtungsqualität abgeschätzt werden. Nach der Befahrung dürfen sich keine deutlich sichtbaren Spurrinnen abzeichnen .

2. Plattendruckversuch nach DIN 18 134

Bei der Überprüfung der Tragfähigkeit mittels dynamischen Plattendruckversuchs nach DIN 18 134, muss das Verformungsmodul  $E_{v2}$  mind.  $\geq 80 \text{ MN/m}^2$  betragen. Die Druckprüfung sollte alle 500 lfdm instand gehaltenem Weg erfolgen.

Die Endabnahme des Wegebaus ist durch den Auftraggeber/Revierförster und Auftragnehmer durchzuführen. Zur Endabnahme sind das Bautagebuch, die Übersicht der Liefermengen und die Eigenerklärung über die Materiallieferungen entsprechend dem Zertifikat vorzulegen. Die Endabnahme ist durch die Unterzeichnung der Zielvereinbarung oder eines Abnahmeprotokolls zu dokumentieren.

## 6. In Kraft treten

Die Betriebsanweisung tritt mit Wirkung vom 7.2.2012 in Kraft.

Potsdam, den 07. Februar 2012



Hubertus Kraut

Direktor des Landesbetriebes Forst Brandenburg

## Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S.1462)
- Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350)
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S. 106, 108)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003 (GVBl.I/03 S. 210) geändert durch Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung vom 09.10.2003 (GVBl.I/03 s. 273) (Baugenehmigung)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 06.01.2004 (BGBl. I S.2)
- Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln
- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA): Anforderungen an die stoffliche Verwertung von Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung – 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)
- Richtlinien für den ländlichen Wegebau (DWA-A 904)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege (ZTV LW 99)
- Brandenburgische Technische Richtlinien für die Verwertung von Recycling-Baustoffen im Straßenbau; Herstellung, Prüfung, Auslieferung, Einbau (BTR RC-StB 2004)
- Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe durch die Forstbehörden des Landes Brandenburg (AVZB)

## Anlage 1

### Anzeige einer Wegeinstandsetzungsmaßnahme im Wald

bei bereits bestehenden ausgebauten Wegen unter Beibehaltung der Ausbauart in Länge und Breite

1. Träger der Maßnahme

2. Ort der Maßnahme

- a) Gemeinde:
- b) Gemarkung:
- c) Flur:
- d) Flurstück:
- e) Forstort:

3. vorhandener Ausbauzustand:

- a) Länge:
- b) Breite:
- c) Ausbauart:

4. Maßnahmeplanung

- a) Länge:
- b) Breite:
- c) zu verwendendes Material:

5. geplanter Zeitraum:

- a) Beginn
- b) Ende:

Unterschrift